



# AMTSBLATT

## des Landratsamts Fürstenfeldbruck

11. März 1976  
Nummer 4

### Bekanntmachungen des Landratsamts

#### Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 1976

Der Rettungszweckverband München erläßt auf Grund der Art. 63 ff. der GO in Verbindung mit Art. 41 ff. des KommZG folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1976:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1976 wird

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf 591 960,— DM  
in den Ausgaben auf 591 960,— DM

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf 29 460,— DM  
in den Ausgaben auf 29 460,— DM  
festgesetzt.

##### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushaltsplan werden nicht aufgenommen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Der Umlagesatz wird auf 60 000,— DM festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung aufzubringen. Danach treffen auf die Landeshauptstadt München 4 Anteile und auf den Landkreis München 1 Anteil.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50 000,— DM festgesetzt.

##### § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1976 in Kraft.

München, den 6. November 1975

Rettungszweckverband München  
Der Verbandsvorsitzende  
Dr. Hahnzog  
berufsm. Stadtrat

ABl d. Reg. v. OB S. 4

#### Verordnung

der Regierung von Oberbayern über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Amper in den Gemeinden Eching a. Ammersee (Landkreis Landsberg a. Lech), Inning a. Ammersee (Landkreis Starnberg) und Türkenfeld, Kottgeisering und Grafrath (Landkreis Fürstenfeldbruck)

Die Regierung von Oberbayern erläßt auf Grund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes — WHG — vom 27. Juli 1957 (BGBl I S. 1110) i. V. mit Art. 61 Abs. 1 und 75 Abs. 3 des Bayer. Wassergesetzes — BayWG — i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl S. 39) folgende

#### Verordnung:

##### § 1

Allgemeines

Zur Regelung des Wasserabflusses der Amper wird in den Gemeinden Eching a. Ammersee (Landkreis Landsberg a. Lech), Inning a. Ammersee (Landkreis Starnberg) und Türkenfeld, Kottgeisering und Grafrath (Landkreis Fürstenfeldbruck) das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Dem Ausmaß des Überschwemmungsgebietes liegt das höchste bekannte Hochwasser zwischen Stegen und Grafrath im Jahre 1965 zugrunde.

##### § 2

Überschwemmungsgebiet

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfaßt im wesentlichen folgende Grundstücke und Grundstücksteilflächen (T):

In der Gemeinde Eching a. Ammersee, Gemarkung Eching a. Ammersee, Landkreis Landsberg a. Lech.

Fl.-Nrn. 396 (T), 397 (T), 398 (T), 399, 418, 419 (T), 420 (T), 421 (T), 424 (T), 530 (T), 532 (T), 569 (T), 570 (T), 571, 574 (T), 575, 576, 577, 578, 579, 580 (T), 581 (T), 582, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 744/2, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 763, 764, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, (T), 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 806 1/2, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 825/2, 825/3, 825/4, 825/5, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 832/2, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 873/2, 873/3, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888 (T), 888/3, 889, 890, 891, 891/2, 892, 893, 893/2, 893/3, 894, 894/2, 894/3, 894/4, 895, 895/2, 895/3, 895/4, 895/5, 896, 896/2, 896/3, 897, 898, 899, 899/2, 899/3, 900, 900/1 (T), 900/2 (T), 901 (T), 902 (T), 903 (T), 904, 904/2, 904/3, 905 (T), 906 (T), 910 (T), 911 (T), 912 (T), 913 (T), 914 (T), 915 (T), 916 (T), 917 (T), 918 (T), 919 (T), 920 (T), 921 (T), 922 (T), 923 (T), 924 (T), 925 (T), 926 (T), 927, 928, 929, 930 und 931 (T).

In der Gemeinde Inning a. Ammersee, Gemarkung Inning a. Ammersee, Landkreis Starnberg

Fl.-Nrn. 413 (T), 422, 423, 423/2, 423/3, 423/4, 424, 425 (T), 426, 427, 428 (T), 429 (T), 430, 431 (T), 433 (T), 436 (T), 436/2, 436/3, 438/4, 438 (T), 440 (T), 441, 442, 443, 443/2 (T), 446 (T), 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456 (T), 456/2, 458 (T), 459, 460, 461, 463, 465 (T), 465/2, 467, 468, 469, 470 (T), 471 (T), 472 (T), 473 (T), 474 (T), 475, 476, 477, 477/2, 477/3, 477/4, 478, 479, 481, 482, 483 (T), 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 493 1/2, 494, 495, 496, 497, 497 1/2, 498, 499, 500, 501, 502 (T), 503 (T), 504 (T), 505 (T), 506 (T), 507 (T), 508 (T), 509, 510, 511 (T), 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521 (T), 522 (T), 523 (T), 524 (T), 526 (T), 533 (T), 580 (T), 580/2 (T), 642 (T), 644 (T), 648/2 (T), 651 (T), 652 (T), 655 (T), 658 (T), 664 (T), 861/3 (T), 2305/4, 2306 (T), 2306/6, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2311/2, 2311/3, 2312, 2363 (T), 2367, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376 (T) und 2377 (T).

In der Gemeinde Grafrath, Gemarkung Unteralling, Landkreis Fürstenfeldbruck

Fl.-Nrn. 637 (T), 648 (T), 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 665 1/2, 700 (T), 702, 702 1/2, 702 1/3 (T), 702 1/4 (T) und 702 1/5 (T).

In der Gemeinde Grafrath, Gemarkung Wildenroth, Landkreis Fürstenfeldbruck

Fl.-Nrn. 263, 577 1/3, 578, 578 1/2, 578 1/3, 578/4, 578/5, 578/6, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 585/2, 586 (T), 586/2 (T), 587, 588 (T), 588 1/3 (T), 588/6 (T), 588 1/4 (T), 589, 590 (T), 590/4 (T), 591.

In der Gemeinde Kottgeisering, Gemarkung Kottgeisering, Landkreis Fürstenfeldbruck

Fl.-Nrn. 106 (T), 208 (T), 209 (T), 1010, 1011, 1012 (T), 1013 (T), 1014, 1015, 1016, 1017 (T), 1018 (T), 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1025, 1026, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041 (T), 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1065/1, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1079/1, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1086/1, 1087, 1088, 1089, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1097, 1098 (T), 1100 (T), 1101 (T), 1102 (T), 1103 (T), 1104, 1105 (T), 1106 (T), 1107, 1108, 1108/1, 1109, 1110, 1111, 1112, 1113 (T), 1114, 1115, 1116, 1117, 1118 (T), 1119 (T), 1120 (T), 1121 (T), 1123 (T), 1129 (T), 1147 (T), 1148 (T), 1149 (T).

In der Gemeinde Türkenfeld, Gemarkung Zankenhausen, Landkreis Fürstenfeldbruck

Fl.-Nrn. 757 (T), 762 (T), 764, 765, 766, 767, 768, 769 (T), 770 (T), 789 (T), 790 (T), 796 (T), 797 (T), 798 (T), 799 (T), 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840 (T), 841, 842, 842/1, 843, 844 (T), 845 (T), 846 (T), 847 (T), 848 (T), 849 (T), 849/1, 849/2 (T), 857 (T), 858 (T), 859 (T), 860 (T), 861 (T), 862 (T), 863 (T), 864 (T).

(2) Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus dem Lageplan 1 : 5000 des Wasserwirtschaftsamtes München vom 20. März 1972.

Dieser Plan ist Bestandteil dieser Verordnung; er ist in den Kanzleien der Gemeinden Eching a. Ammersee, Inning a. Ammersee, Kottgeisering, Grafrath und Türkenfeld sowie in den Landratsämtern Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech und Starnberg niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in Absatz 1 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

### § 3

#### Verbote

Es ist verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG).

Anlagen sind auch Halden und Mulden.

### § 4

#### Ausnahmen

Die Landratsämter Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech und Starnberg können für das jeweilige Kreisgebiet von den Verboten des § 3 unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht beeinflußt werden können (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG).

### § 5

#### Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 95 Nr. 2 c) BayWG kann mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) im Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, errichtet, anlegt oder wesentlich verändert (Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG, § 3 dieser Verordnung)
- b) Auflagen, unter denen eine Ausnahmegenehmigung gemäß Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG (§ 4 dieser Verordnung) erteilt wurde, nicht oder nicht rechtzeitig befolgt.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

## Richtlinien zur Verteilung der Landkreiszuschüsse an Sportvereine

### 1. Allgemeines

Ein hervorragendes Ziel aller staatlichen Maßnahmen ist die Erhaltung der Gesundheit der Bürger. Die Förderung des Sports, als ein Mittel der vorbeugenden Gesundheitspflege, steht hierbei mit an erster Stelle.

1.1 Um diese Entwicklung zu fördern und zu verstärken, gewährt der Landkreis, entsprechend den im Haushalt vorgesehenen Mitteln, folgende Zuschüsse:

- a) Zuschüsse an Sportvereine zum Bau von Sportstätten.
- b) Zuschüsse zur Förderung der bei den Sportvereinen tätigen Übungsleiter.
- c) Zuschüsse für Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung.

Diese Richtlinien gelten nur für die Zuschüsse zu Baumaßnahmen und für die Zuschüsse zu den Kosten für Übungsleiter.

1.2 Zuwendungen können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Auf ihre Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch. Aus der Einreichung eines Zuschußantrages kann keine Zusage abgeleitet werden, ob und in welcher Höhe der Verein mit einer Zuwendung aus Landkreismitteln rechnen kann.

1.3 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge sind auf den vom Landratsamt zur Verfügung gestellten Vordruck zu stellen. Anträge können nur bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen beigefügt sind. Jedem Antrag ist eine Ablichtung der vom Dachverband (z. B. BLSV) geforderten Bestandserhebungskarte beizufügen.

1.4 Antragsberechtigt sind nur eingetragene Vereine oder Vereine, die die Eintragung beim Registergericht beantragt haben. Anträge können nur durch den Hauptverein gestellt werden.

1.5 Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis, daß der Verein aktive Jugendarbeit auf breiter Basis leistet.

- 1.6 Zuschüsse werden nur an Vereine gewährt, die mindestens einen Monatsbeitrag von 2,— DM je erwachsenes Mitglied (ab 18 Jahre) erheben. Für Jugendliche unter 18 Jahren darf die Aufnahmegebühr nicht mehr als 30,— DM und der Monatsbeitrag einschließlich Nebenkosten (z. B. Trainergebühren, Platz- oder Bahngebühren, Schußgelder u. dgl.) nicht mehr als 3,— DM betragen. Erfüllen lediglich einzelne Abteilungen des Hauptvereines diese Voraussetzungen nicht, so bleiben nur diese Abteilungen bei der Feststellung der Zuschußvoraussetzungen außer Betracht.
- 1.7 Der Antragsteller muß geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresabrechnung, Rechnungsprüfung) aufweisen und sich bereit erklären, diese durch das Landratsamt oder die Sportreferenten des Kreistages nachprüfen zu lassen.
- 1.8 In begründeten Fällen können Ausnahmen von diesen Richtlinien zugelassen werden.
- 1.9 Termin (Ausschlußfrist!) für die Antragstellung ist der 15. 9. des betreffenden Haushaltsjahres.

## 2. Förderung der Übungsleiter

- 2.1 Berechnungsgrundlage für die Förderung sind die von den Übungsleitern (einschließlich Übungsleiter ohne Schein) im abgelaufenen Kalenderjahr geleisteten Übungsleiterstunden. Die Übungsstunden müssen jeweils mindestens 45 Minuten praktischen Übens umfassen. Teile von Übungsstunden (angebrochene Übungsstunden) sind nicht berücksichtigungsfähig. Ein zusammenhängender Übungszeitraum von z. B. 180 Minuten gilt als vier volle Übungsstunden ( $180 : 45 = 4$ ). Dagegen gelten 180 Minuten praktischen Übens, verteilt auf 3 Abenden zu je einer Stunde nur als 3 volle Übungsstunden. Daraus folgt, daß die Summe der Übungsstunden nur dann durch 45 Minuten geteilt werden darf, wenn es sich tatsächlich jeweils um einen zusammenhängenden Übungszeitraum handelt. Besprechungs- und Diskussionsabende, sowie Betreuungsstunden bei Wettkämpfen (z. B. bei Fußball- oder Handballspielen) gelten nicht als Übungsstunden. Das gleiche gilt für Trainingsstunden von bezahlten Sportlern (Vertragspieler).
- 2.2 Eine abweichende Regelung hinsichtlich der Berechnungsgrundlage bleibt vorbehalten. Insbesondere kann bei neu gegründeten Vereinen ein anderer (auch kürzerer) Berechnungszeitraum zugrunde gelegt werden.
- 2.3 Voraussetzung für die Förderung ist, daß die Gemeinde Zuschüsse mindestens in gleicher Höhe leistet und die Entschädigung des Sportvereines an die Übungsleiter mindestens den kommunalen Zuschüssen entspricht.

## 3. Förderung von Baumaßnahmen

- 3.1 Gefördert werden die Neuerrichtung, Verbesserung, Erweiterung und der Wiederaufbau von Sportanlagen (insbesondere Sportplätze, Spiel- und Turnhallen, Schwimmanlagen einschließlich der für den Sportbetrieb erforderlichen Umkleide-, Wasch-, Geräte-, Toiletten- und sonstigen notwendigen Nebenräume sowie Großgeräte, soweit der Nettopreis je Einzelgerät mindestens 800,— DM beträgt). Baumaßnahmen sind nur dann förderungsfähig, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein genehmigter Vorbescheid vorliegt.  
Bezuschußt wird ferner die Zins- und Tilgungsleistung für bereits errichtete Sportanlagen.
- 3.2 Voraussetzung der Förderung von Baumaßnahmen ist eine angemessene Eigenleistung.
- 3.3 Soweit Anlagen gefördert werden sollen, die nicht auf vereinseigenen Grundstücken errichtet sind oder werden, muß der Verein zur Nutzung des Grundstückes mindestens auf die Dauer von 25 Jahren (bei staatseigenen Grundstücken 20 Jahre) berechtigt sein.
- 3.4 Dem Zuschußantrag ist eine genaue Beschreibung der zu fördernden Maßnahme, eine Erklärung über den Stand der Planung bzw. über den Baubeginn und das voraussichtliche Bauende, ein detaillierter Kostenvoranschlag, ein Finanzierungsplan sowie alle vorhandenen erläuternden Belege

(auch Pläne) beizufügen. Bei Großgeräten ist der Nachweis zu führen, daß der Verein bei der Dachorganisation einen Zuschußantrag gestellt hat.

Bei Zuschußanträgen für Zins- und Tilgungsleistungen ist eine Erklärung des Sportvereines, daß bzw. in welcher Höhe das Darlehen ausschließlich für eine Baumaßnahme im Rahmen der Ziffer 3.1 aufgenommen wurde. Ferner ist eine Fotokopie des Darlehensvertrages einschließlich Nachträge sowie eine Bescheinigung des Kreditinstitutes über den Schuldenstand zu Beginn des Jahres beizufügen.

Weitere Unterlagen können gefordert werden.

- 3.5 Die Zuschußgewährung kann nur davon abhängig gemacht werden, daß sich auch die Gemeinde in angemessener Höhe an den Kosten der Baumaßnahme beteiligt.

- 3.6 Die Zuschußzahlung erfolgt in der Regel direkt an den Sportverein. Sie kann auch von der Vorlage weiterer Unterlagen abhängig gemacht werden oder zweckgebunden an die gewährende Gemeinde erfolgen.

Diese Richtlinien wurden vom Sportausschuß des Landkreises Fürstfeldbruck in der Sitzung am 20. 11. 1975 einstimmig verabschiedet.

## Verordnung des Landratsamtes Fürstfeldbruck über die Bekämpfung der Tollwut

Aufgrund des § 12 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (BGBl. I S. 289), geändert durch Verordnung vom 7. 11. 1974 (BGBl. I S. 3133) in Verbindung mit § 62 Nr. 4 der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. Dezember 1967 (GVBl. S. 494), geändert durch Verordnung vom 27. 2. 1973 (BGBl. I S. 134) erläßt das Landratsamt Fürstfeldbruck folgende

### Verordnung:

#### § 1

Zum wildtollwutgefährdeten Bezirk werden folgende Gemeinden erklärt:

Germering	Puchheim
Unterpaffenhofen	Alling
Biburg	Holzhausen
Fürstfeldbruck	Emmering
Eichenau	Maisach
Oiching	Esting
Geiselbullach	Gröbenzell

#### § 2

Nach § 12 Abs. 3 der Verordnung vom 13. März 1970 gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

- Hunde dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und den Siedlungen
  - nur an der Leine geführt werden,
  - auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
- Katzen dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen.

#### § 3

- Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,— DM geahndet werden.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 15. Mai 1976.

## Weilheimer Zuchtviehmarkt

Die Weilheimer Zuchtverbände veranstalten ihren nächsten Zuchtviehmarkt am Donnerstag, den 11. März 1976 in der Weilheimer Hochlandhalle. Aufgetrieben werden insgesamt 900 Tiere und zwar

80 Stiere	( 40 Braunvieh, 40 Fleckvieh)
230 Kühe — frischmelkend	(120 Braunvieh, 110 Fleckvieh)
30 Kalbinnen und Rinder	( 20 Braunvieh, 10 Fleckvieh)
530 Kälber	(Kuhkälber zur Zucht, Stierkälber zur Mast)
30 trächtige Jungsaunen und Eber	

Die Sonderkörung und Bewertung der Tiere erfolgt am Vortag ab 13 Uhr. Die Versteigerung beginnt am Markttag um

### Hochlandhalle:

8.30 Uhr mit den Zuchtschweinen  
9.30 Uhr Fleckvieh  
11.30 Uhr Braunvieh/Großvieh und Zuchtkälber

### Kälberhalle:

9.30 Uhr Fleckviehtier- und Kuhkälber zur Zucht  
Fleckviehkälber zur Mast

Der Gesamtauftrieb stammt aus staatlich anerkannt tbc- und bangfreien Beständen und ist gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft. Die weiblichen Tiere unterstehen einer tierärztlichen Euterkontrolle, einer Melkbarkeitsprüfung und einem amtlichen Probemelken am Markttag mit Bekanntgabe der Ergebnisse. Der Verkauf erfolgt nach den weitgehenden Garantien der bayer. Zuchtverbände.

Grimm — Landrat

## Bekanntmachungen kreisangehöriger Gemeinden

### Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung und Verbesserung von Ortsstraßen (Straßenausbaubeitragssatzung).

Der Gemeinderat Puchheim hat in seiner Sitzung am 11. 12. 1975 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung und Verbesserung von Ortsstraßen (Straßenausbaubeitragssatzung) neu beschlossen. Die Satzung, die mit Schreiben des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 26. 1. 1976 (AZ IV/2/028-2) rechtsaufsichtlich genehmigt wurde, ist durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindefafeln amtlich bekanntgegeben worden. Sie tritt rückwirkend zum 1. 7. 1974 in Kraft.

GEMEINDE PUCHHEIM  
i. V.  
(Pletl)  
2. Bürgermeister

### „Bekanntmachung der Gemeinde Puchheim über die Grundsteuer 1976“

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. 8. 1973 (BGBl I S. 1973 S. 966) werden die Grundsteuerpflichtigen der Gemeinde hiermit aufgefordert, die aufgrund des zuletzt erlassenen Grundsteuerbescheides festgesetzten Grundsteuerbeträge auch für das Kalenderjahr 1976 zu entrichten.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung treten mit dem heutigen Tage für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Puchheim, den 10. Februar 1976

(Pürkner)  
1. Bürgermeister